

Sicherheitsrichtlinie 8.1

Abgestimmtes Vorgehen
nach Gebäudeabbrüchen

Stand: 12.12.2008

Inhalt

- 1 Verfahrensanleitung
- 1.1 Arbeiten im Vorfeld
- 1.2 Arbeiten kurz vor Abbruch
- 1.3 Arbeiten nach dem Abbruch

Stand: 12.12.2008

Verfahrensanleitung zu Gebäudeabbrüchen im Chemiepark Knapsack

Dieser Leitfaden gibt einen zeitlichen und organisatorischen Ablauf zur Vorgehensweise bei Gebäudeabbrüchen im Chemiepark Knapsack. Die im Wesentlichen beteiligten Abteilungen und der Betrieb sind aufgeführt. Die Abfallwirtschaft erstellt eine Fotodokumentation für das Altlastenkataster. Die Bautechnik erstellt eine Fotodokumentation über die Abbrüche.

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
Arbeiten im Vorfeld				
<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung mit Abfallwirtschaft und Konzessionierung, da für die VAWS-Prüfung ggf. Kernbohrungen durchgeführt werden müssen und/oder Erstellung einer Fotodokumentation. 	<ul style="list-style-type: none"> zeigt Stilllegung von Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigt sind, nach § 15 Abs. 3 BImSchG beim StUa Köln an Verteiler: Standortleiter, Betriebsführer-, ingenieur 	<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung mit der Bautechnik und Konzessionierung, da für die VAWS-Prüfung ggf. Kernbohrungen durchgeführt werden müssen und/oder Erstellung einer Fotodokumentation. Vom StUa geforderte Maßnahmen werden von der Konzessionierung an die relevanten Abteilungen Bautechnik und Abfallwirtschaft oder Betrieb eingesteuert 	<ul style="list-style-type: none"> veranlasst für folgende VAWS-Anlagen eine Abnahmeprüfung nach Stilllegung, die von einem anerkannten VAWS-Sachverständigen durchgeführt wird: <ul style="list-style-type: none"> - Unterirdische Behälter u. Rohrleitungen - Oberirdische LAU-Anlagen mit $V > 40 \text{ m}^3$ - Oberirdische HBV-Anlagen m. $V > 1 \text{ m}^3$ u. Gefährdungsstufe C/D. veranlasst IUK bei Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigt sind, eine Stillstandsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG beim StUa Köln zu machen. 	<ul style="list-style-type: none"> führt die Abnahmeprüfung nach Stilllegung gemäß VAWS des Gebäudes durch und sendet den Prüfbericht an die Behörde (Kopie an Konzessionen, Betriebsleiter, Betriebsingenieure).

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
<ul style="list-style-type: none"> • beantragt bei der Stadt Hürth eine Abbruchgenehmigung gemäß § 75 Bauordnung NRW für alle Bauwerke unabhängig ob nach BImSchG genehmigt oder nicht. Verteiler: Immobilienmanagement, Abfallwirtschaft, Konzessionierung • Bautechnik ist für die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Abbruchgenehmigung und der wasserrechtlichen Einbaugenehmigung verantwortlich. Kopien zum Schriftverkehr über die Einhaltung der NB sind an Konzessionierung zu senden. 	<ul style="list-style-type: none"> • beantragt bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreises eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2,3,7 WHG zur Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen und industriellen Nebenprodukten im Erd-, Straßen- und sonstigem Tiefbau. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Interne Abbrucherlaubnis/Schachterlaubnis in Umlauf geben 		<ul style="list-style-type: none"> • Begehung vor Abbruch der relevanten Gebäude mit dem jeweiligen Betrieb, um sicherzustellen, dass keine Abfälle im Gebäude entsorgt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Begehung mit Abfallwirtschaft 	

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
<ul style="list-style-type: none"> hält Rücksprache über geplanten Abbruch mit Abfallwirtschaft bzgl. dem zu erwartenden Abfallaufkommen, vorhandener Entsorgungsnachweise usw. 		<ul style="list-style-type: none"> Entsorgungsnachweis prüfen bzgl. Umfang, Abfallschlüsselnummern usw. ggf. neuen EN beantragen. 		
Abbruchgenehmigung ist erteilt, der Abbruch steht kurz bevor.				

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Veranlassen von Begehung vor Beginn der Abbrucharbeiten über Verunreinigung des Bodens bzw. der Baustanz. Ergebnis über Bautechnik an Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreis (nur, wenn in Nebenbest.. gefordert). • Festlegung der Starttermine zu den jeweiligen Gebäudeabbrüchen (nach Eingang der entspr. Abbruchgenehmigungen) und schriftliche Information an beteiligte Abteilungen. • Verteiler: Werkfeuerwehr, Werkschutz, Betriebsingenieur, Energietechnik, Sicherheit, Abbruchfirma und ev. betroffene Nachbarfirmen 		<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung abfallrechtlicher Stellungnahme (nur wenn in NB gefordert) • Ergebnis der Begehung über Verunreinigungen des Bodens an Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreis (nur, wenn in Nebenbest. gefordert). 		<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Abbrucharbeiten Begehung / Ortstermin zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen.

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
<ul style="list-style-type: none"> • zeigt 14 Tage vor Abbruch den Beginn der Abbrucharbeiten dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Köln an, wenn es mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig sind oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt. 				
<ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Beginnanzeige (§ 75 Abs. 7 BauONW), die an das Bauordnungsamt der Stadt Hürth gegangen ist, wird eine Woche vor Beginn der Abbrucharbeiten an die Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreises geschickt. • Verteiler: Abfallwirtschaft, Konzessionierung 		<ul style="list-style-type: none"> • Verfolgung der Entsorgung, drucken der Begleitscheine usw. • Beprobung der Abbruchhalden, Fundamente und Bodensohle (Veranlassung durch Bautechnik Umfang der analytischen Untersuchung gemäß Güteerlass Oktober 2001. 		

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
<ul style="list-style-type: none"> • gibt Anweisungen zum Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen dem Abbruchunternehmen vor. Rücksprache mit Abfallbeauftragtem und Deponie 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfolgung der wasserrechtlichen Einbauerlaubnis und nach Erteilung der Erlaubnis Kopien an Abfallwirtschaft, Bautechnik. 			
<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige an Behörde zum Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen vom Abbruchunternehmen einholen. Verteiler: Abfallwirtschaft, Konzessionen, Sicherheit, Luft/Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> • legt Unterer Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreis Analyseergebnisse zur Zustimmung vor (falls in Nebenbestimmung gefordert) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Analyseergebnisse mit Bewertung an Bautechnik u. Konzessionierung; wenn Analyseergebnisse nicht mit Güteerlass übereinstimmen, Rücksprache mit Dr. Michels, Hr. Weihers über weiteres Vorgehen. 		
<ul style="list-style-type: none"> • erstellt, wenn erforderlich Vermessungsplan der Pfahlgründung und sonst. ggf. im Blockfeld verbliebener Fundamente 				
<ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Recyclingmaterial erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis und Zustimmung (falls in Nebenbestimmung gefordert) der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilt Zustimmung Unterer Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Erftkreis zum Wiedereinbau vom Recyclingmaterial an Bautechnik, Abfallwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • erteilt schriftliche Freigabe nach analytischer Bewertung unter Altlastengesichtspunkten des Blockfeldes zur Verfüllung des Baugrunds an Bautechnik (siehe Ergänzung zum Leitfaden unten) 		

SC Bautechnik	SC Konzessionen	SC Abfallwirtschaft	Betrieb	SC Technische Sicherheit / Arbeitsschutz
Nach dem Gebäudeabbruch müssen eine Anpassung der Werkspläne und eine Dokumentation zu Änderungen bei Rohrleitungen, Abwasserleitungen usw. erfolgen.				

Die Dokumentation der Abbrüche wird vom SC Bautechnik archiviert. Altlasten werden von Abfallwirtschaft dokumentiert. Grundsätzlich wird bei Bohrungen und Erdaushubarbeiten das SC Abfallwirtschaft hinzugezogen, um ggf. durch Analysen, Informationen zur Altlastensituation im Chemiepark Knapsack zu gewinnen.

Ergänzung zum Leitfaden: Abgestimmtes Vorgehen nach Gebäudeabbrüchen im Chemiepark Knapsack zur Bereitstellung der Bodenflächen:

Der Gebäudeabbruch wird, wie im Leitfaden zu Gebäudeabbrüchen beschrieben, vorgenommen. SC Bautechnik und partiell SC Abfallwirtschaft dokumentieren den Abbruch (Fotos, Pläne) Nachdem das Gebäude oberirdisch abgebrochen ist, werden alle im Boden befindlichen Bauteile (Betondecken, Gruben, Fundamente usw.) entfernt, soweit dies technisch möglich ist. Verbleibende Bauteile im Erdreich sind entsprechend zu dokumentieren (Foto, Eintragung, Pläne). Nach Beendigung des Abbruchs erfolgt die Information der Bautechnik an das SC Abfallwirtschaft, dass die Bodensohle zur Beprobung freigegeben ist. Es werden Fotos der Bodensohle zu Dokumentationszwecken vom SC Abfallwirtschaft aufgenommen.

Die Beprobung der Bodensohle wird nach den Vorgaben der LAGA vorgenommen, die Ergebnisse werden vom SC Abfallwirtschaft mit einem Probenahmeprotokoll und einer Fotodokumentation anschließend archiviert.

Nach Prüfung der Analyseergebnisse erfolgt eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise mit der Bautechnik und ggf. bei kritischen Analysen mit dem Leiter der Umweltschutzabteilung. Die Bodensohle wird mit geeignetem Material verfüllt.

Vor der Neubebauung eines Blockfeldes erfolgt im Rahmen der Baugrundbegutachtung und Gründungsberatung eine gutachterliche Altlastenbewertung des Blockfelds, ggf. werden hierfür zusätzlich Bohrungen und Beprobungen vorgenommen.

Die beim Abbruch unterhalb des Geländes gewonnenen Erkenntnisse der Bodenbeschaffenheit werden dem Gutachter zur Verfügung gestellt.